

**Beitragsordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(BeitrO)**

Vom 12. Juni 1995
in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Beitragsordnung vom 12. Juni 1995 (Informationsblatt SLAK 6/1995 S. XLVII), die zuletzt am 13. Dezember 2023 (Pharm. Ztg. 168 (2023) Nr. 51-52 S. 71) geändert worden ist, beschlossen:

Soweit in dieser Beitragsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

**§ 1
Beitragspflicht**

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterhaltung ihrer Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz Beiträge. ²Beitragspflichtig sind unbeschadet des § 6 alle Mitglieder.

(2) Nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung unterscheidet die Sächsische Landesapothekerkammer zwischen dem Inhaberbeitrag und dem Beitrag für angestellt tätige Apotheker.

**§ 2
Inhaberbeitrag**

(1) Als Inhaber im Sinne der Beitragsordnung gelten

1. Eigentümer von Apotheken, einschließlich Zweigapotheken, die ihre Apotheke selbst leiten,
2. Apotheker aus anderen Bundesländern, die im Geltungsbereich des Sächsischen Heilberufekammergesetzes eine Zweig- oder Filialapotheke betreiben,
3. Pächter von Apotheken und
4. Verwalter von Apotheken nach § 13 Apothekengesetz, mit Ausnahme der Verwalter von Zweigapotheken.

(2) (aufgehoben)

(3) ¹Die Höhe des Inhaberbeitrages beträgt 0,089 % des im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke. ²Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe der Umsätze der im Bereich der Sächsischen Landesapothekerkammer betriebenen Haupt-, Zweig- und Filialapotheken zugrunde zu legen.

(4) ¹Der Umsatz ist der Sächsischen Landesapothekerkammer durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres zu melden. ²Der Erklärung ist entweder die Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. ³Im Interesse einer vertraulichen Kenntnisnahme soll der Beitragspflichtige seine Erklärung mit dem Formblatt „Umsatzerklärung“ im besonders gekennzeichneten Umschlag an die Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer senden oder dort abgeben.

(5) ¹Unterlässt der Inhaber die fristgerechte Umsatzmeldung und/oder Bestätigung nach Abs. 4, wird er aufgefordert, binnen zwei Wochen die Umsatzerklärung formgerecht abzugeben. ²Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird der Umsatz der Apotheke von der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Beitragsbemessung geschätzt. ³Die Sächsische Landesapothekerkammer ist berechtigt, bei den zuständigen Finanzbehörden Auskünfte über die der Beitragsermittlung zu Grunde liegenden Jahresumsätze gemäß § 31 Abgabenordnung (AO) einzuholen.

(6) ¹Für die Beitragserhebung im ersten Quartal wird der Umsatz des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt. ²Ergibt die Berechnung der Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr auf der Grundlage der Jahresumsatzmeldung des Vorjahres eine Differenz, so findet diese im zweiten Quartal Berücksichtigung.

(7) ¹Inhaber neueröffneter Apotheken zahlen den Beitrag vom Monat der Eröffnung an. ²Der Beitrag wird nach dem bis zum Jahresende erwarteten Umsatz bemessen. ³Dieser ergibt sich im Wege der Hochrechnung aus dem vom Neugründer selbst geschätzten monatlichen Umsatz. ⁴Nach Vorlage der ersten Umsatzerklärung im Folgejahr werden die bisher gezahlten Beiträge mit den gemäß § 2 Abs. 3 zu zahlenden Beiträgen verrechnet. ⁵Auf der Grundlage dieser Umsatzerklärung wird der Beitrag für das dem Gründungsjahr folgende erste volle Kalenderjahr neu bemessen, es sei denn, dass der Neugründer für dieses erste volle Kalenderjahr einen vom Gründungsjahr stark abweichenden Nettoumsatz prognostiziert und der Sächsischen Landesapothekerkammer dementsprechend eine andere Jahresumsatzschätzung mitteilt. ⁶Nach Vorlage der Umsatzerklärung für das erste volle Kalenderjahr werden noch einmal die gezahlten mit den fälligen Beiträgen verrechnet. ⁷In den darauf folgenden Jahren werden die Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 bemessen. ⁸Für den Monat, in dem eine Apotheke geschlossen wird, ist vom Inhaber kein Beitrag mehr zu entrichten.

§ 3

Beitrag für angestellt tätige Apotheker

(1) ¹Angestellt tätige Apotheker sind Kammerangehörige, die als nicht selbständige Apotheker in öffentlichen Apotheken tätig sind, und solche, die außerhalb öffentlicher Apotheken einer pharmazeutischen Berufstätigkeit nachgehen. ²Der Beitrag beträgt 150,00 € jährlich. ³Sind die angestellt tätigen Apotheker mit 50 vom Hundert der tariflichen Arbeitszeit oder weniger beschäftigt, wird der Beitrag auf 75,00 € jährlich herabgesetzt.

(2) ¹Für angestellt tätige Apotheker gemäß Abs. 1 beginnt die Beitragspflicht in dem Monat, in dem sie ihre pharmazeutische Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesapothekerkammer aufnehmen. ²Vom Monat der Berufsaufnahme an wird für jeden verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages erhoben. ³Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Kammermitglieder, die hauptberuflich bei der Sächsischen Landesapothekerkammer beschäftigt oder als Bedienstete der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Angelegenheiten der Aufsicht über die Sächsischen Landesapothekerkammer befasst sind, zahlen die Hälfte des für angestellt tätige Apotheker zu erhebenden Beitrages.

§ 4

Beitrag für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker ohne eigenen Apothekenbetrieb

Für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker, die nicht bereits unter § 2 fallen, findet § 3 entsprechend Anwendung.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

(1) ¹Der Inhaberbeitrag gemäß § 2 ist in Vierteljahresraten jeweils bis zum 15. des zweiten Monats im laufenden Kalendervierteljahr zu zahlen. ²Der Beitrag für angestellt tätige Apotheker gemäß § 3 wird halbjährlich zum 31.03. und 30.09. des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) ¹Die Inhaber gemäß § 2 Abs. 1 werden zu Beginn des zweiten Kalendervierteljahres und die angestellt tätigen Apotheker gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu Beginn des ersten Kalenderhalbjahres per Leistungsbescheid zur Beitragszahlung auf das im Bescheid genannte Konto der Sächsischen Landesapothekerkammer aufgefordert. ²Die Beitragspflichtigen haben bei der Überweisung oder Einzahlung ihrer Beiträge ihren Vor- und Zunamen, ihre Mitgliedsnummer sowie den von der Beitragszahlung betroffenen Zeitraum anzugeben. ³Von den Inhabern im Sinne des § 2 Abs. 1 ist darüber hinaus der Name der Apotheke zu nennen.

(3) ¹Den Beitragspflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen, wird ein Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 5 % für künftige Beitragszahlungen gewährt. ²Dies gilt nicht, soweit eine Beitragsabrechnung wiederholt fehlgeschlagen ist.

(4) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit schuldhaft fehlgeschlagenen Lastschriftinzügen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6

Beiträge in besonders gelagerten Fällen

(1) ¹Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 36,00 € jährlich. ²Dieser wird in einer Rate im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

(4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 trifft der Vorstand.

(5) Wünschen Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, den gesonderten Bezug der Pharmazeutischen Zeitung, so werden sie gegen Zahlung des jeweils gültigen Abonnementpreises in den begünstigten Sammelbezug über die Sächsische Landesapothekerkammer integriert.

§ 7

Folgen bei unterlassener Zahlung

¹Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Beitragspflichtigen. ²Ist der Beitrag auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag gemahnt. ³Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. ⁴Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Beitragsschuldner die Vollstreckung des Beitrages angedroht. ⁵Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen beigetrieben. ⁶Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

§ 8

Rechtsbehelf

¹Gegen Entscheidungen der Sächsischen Landesapothekerkammer in Beitragsangelegenheiten kann Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Landesapothekerkammer, Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden zu erheben. ³Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer in der Fassung vom 14. Februar 1994, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung 136 (1991) Nr. 32 S. 2186 vom 8. August 1991, außer Kraft.

Ausgefertigt zu Dresden, 12. Juni 1995

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer